

## I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung  
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

| bisherige Beratungsfolge |                                  | Sitzungs-<br>termin | Abstimmungsergebnis |              |        |                |                  |
|--------------------------|----------------------------------|---------------------|---------------------|--------------|--------|----------------|------------------|
|                          |                                  |                     | einst.              | mit Mehrheit |        | Ja-<br>Stimmen | Nein-<br>Stimmen |
|                          |                                  |                     |                     | angen.       | abgel. |                |                  |
| 1                        | Finanz- und Verwaltungsausschuss | 29.09.2004          |                     |              |        |                |                  |
| 2                        |                                  |                     |                     |              |        |                |                  |
| 3                        |                                  |                     |                     |              |        |                |                  |

**Betreff**  
**Einführung einer Zweitwohnungssteuer**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen: Zweitwohnungssteuersatzung

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Stadt Fürth erhebt ab 01.01.2005 eine Zweitwohnungssteuer.
2. Die beiliegende „Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth“ wird beschlossen.
3. Schaffung einer Stelle (VGr Vc FGr 1 a bzw. BGr A 8) zum frühest möglichen Zeitpunkt.

### **Sachverhalt**

1. Bereits bis Mitte der 60er Jahre gab es in Bayern eine Reihe von sogenannten kleinen Gemeindesteuern. Auf Drängen der jeweils Betroffenen wurde 1967 die Schankerlaubnissteuer, 1971 die Speiseeissteuer, 1976 die Vergnügungssteuer einschließlich Kinosteuer und 1980 die Getränkesteuer abgeschafft. Übrig geblieben ist allein die Hundesteuer. Die von den Kommu-

nen seit jeher angestrebte Erhebung einer Steuer auf Zweitwohnungen wurde 1989 ebenfalls per Gesetzesänderung untersagt, obwohl der Bayer. Verfassungsgerichtshof 1988 ausdrücklich die Erhebung einer solchen Steuer für rechtens erklärt hatte.

Ausgelöst durch die dramatische Finanzlage der bayerischen Kommunen und aufgrund von Vorstößen der Kommunalen Spitzenverbände ist inzwischen ein Sinneswandel des Bayerischen Gesetzgebers eingetreten. Im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts wird den Kommunen nunmehr eine eigenverantwortliche Gestaltungsmöglichkeit dahingehend eingeräumt, als es ihnen ermöglicht wird, die in anderen Bundesländern längst eingeführte Zweitwohnungssteuer jetzt auch in Bayern zu erheben.

Bewirkt wurde diese Möglichkeit durch das am 20. Juli 2004 beschlossene „Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts“, das in § 6 die Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorsieht. Damit hat der Bayer. Landtag das Verbot einer Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung aus Art. 6 Abs. 3 KAG gestrichen.

Das Gesetz trat am 1. August 2004 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben Bayerns Kommunen die Möglichkeit, eine Zweitwohnungssteuer zu erheben. Hierunter ist eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verstehen, wenn und soweit diese in dem besonderen Aufwand des Innehabens einer Zweitwohnung zur persönlichen Lebensführung zum Ausdruck kommt.

Derzeit ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die sich gegen die Zulässigkeit einer Aufwandsteuer bei beruflich oder ausbildungsmäßig bedingtem Aufwand richten soll. Sollte der Kläger obsiegen, wäre die Einführung oder Beibehaltung einer Zweitwohnungssteuer in Großstädten nicht mehr sinnvoll. An den Absicht, die Zweitwohnungssteuer einzuführen, soll dies nichts ändern. Verfassungsbeschwerden in steuerlichen Fragen sind nicht selten.

2. Einer Anordnung des Herrn Oberbürgermeisters folgend hat die Kämmerei die beiliegende Satzung entworfen, die zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer und den erwarteten positiven Folgewirkungen dienen der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des von der Regierung von Mittelfranken geforderten 5 Mio. € - Sparpakets. Der Steuersatz ist angeglichen an den von der Stadt Nürnberg geplanten Zweitwohnungssteuersatz. Die Höhe der möglichen Einnahmen kann zunächst nur grob geschätzt werden. Sie hängt u.a. auch davon ab, ob und wie eine Aufforderung zur Abgabe der notwendigen Steuererklärung die melderechtlich erfassten Nebenwohnungsinhaber (derzeit ca. 7500 Fälle) dazu veranlasst, gegebenenfalls die Nebenwohnung als Hauptwohnung zu melden.

Vorsichtig geschätzt, sollten sich Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer in Höhe von 0,4 Mio. € / jährlich realisieren lassen ( abzüglich Verwaltungsaufwand ).

**Mit der Einführung einer Zweitwohnungssteuer sollen lenkungspolitische Ziele verfolgt werden, welche auf die möglichen positiven finanziellen Nebenwirkungen einer Steuererhebung abzielen.**

Folgende Effekte können sich ergeben bzw. werden erwartet:

#### Anteil am Einkommensteueraufkommen

Es wird unterstellt, dass sich ein bestimmter Prozentsatz der derzeitigen Zweitwohnungsinhaber mit einem Hauptwohnsitz in Fürth anmelden. Schätzt man diesen Anteil auf 1/3 (= 2 500 Fälle) und unterstellt, dass die Hälfte dieser Personengruppe ein positives zu versteuernde Einkom-

men hat (das mit rund 5 000 €/Jahr angesetzt wird) lässt sich hieraus ein zusätzliches Aufkommen aus dem Einkommensteueranteil (15 v.H.) von rund 0,9 Mio € errechnen. Wegen des großen Zeitversatzes hinsichtlich der Anwendung aktueller statistischer Grundlagen wird sich der Effekt allerdings frühestens 2011 aus.

#### Mehreinnahmen aus Schlüsselzuweisungen

Zentrales Element der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ist neben der Steuerkraft die Einwohnerzahl. (aktuell gemeldete Einwohner mit Hauptwohnsitz zuzüglich der bei der letzten Volkszählung – 1987 – ermittelten Einwohner mit Nebenwohnsitz).

Erwartet man – wie oben – eine Erhöhung der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz um 2 500, so kann ein zusätzlicher Zuweisungsbetrag von rund 1,0 Mio € errechnet werden (auf die Darlegung der komplizierten Rechenschritte wird an dieser Stelle verzichtet).

Eine Haushaltswirksamkeit aus einer erhöhten Einwohnerzahl ergibt sich systembedingt nach zwei Jahren.

#### Sonstige Finanzaufzuweisungen

Die aktuelle Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) spielt bei den Pro-Kopf-Zuweisungen nach Art 7 FAG für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine Rolle. Ebenfalls kann die Stadt aus einem erhöhten Kfz-Steueraufkommen (die Steuer fließt der Stadt zu, in der der Halter seinen Hauptwohnsitz hat) mit Mehreinnahmen rechnen.

Es lassen sich hieraus Mehreinnahmen von rund 0,1 Mio € ermitteln. Die Haushaltswirksamkeit tritt praktisch sofort ein.

**Zusammenfassend können durch die Erhebung der Zweitwohnungssteuer neben dem Aufkommen aus der Steuer selbst positive Nebenwirkungen von dauerhaft rund 2,0 Mio € erwartet werden.**

Mit der neuen Aufgabe „Zweitwohnungssteuer“ und den damit zusammenhängenden Satzungs-vollzug bedarf es einer personellen Verstärkung für die Kämmerei. Die Planungen der Stadt Nürnberg zur Einführung der Zweitwohnungssteuer gehen dort von einem Bedarf von zunächst 6 Stellen aus.

In Orientierung an Informationen aus anderen Städten wird von einem (dauerhaften) Stellen-mehrbedarf für die Stadt Fürth von einer Stelle ausgegangen. Für die Einführungsphase werden zusätzliche Kapazitäten benötigt, die durch eine überplanmäßige Kraft abgedeckt werden soll. Der endgültige Stellenbedarf sollte nach Ablauf von zwei Jahren nach Einführung der Steuer noch einmal überprüft werden.

Die Schaffung einer Stelle wurde von POA entsprechend empfohlen (siehe Anlage).

|                                          |                                        |              |                     |                               |                                        |                               |  |
|------------------------------------------|----------------------------------------|--------------|---------------------|-------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen                 |                                        |              |                     | jährliche Folgekosten         |                                        |                               |  |
| <input type="checkbox"/> nein            | <input checked="" type="checkbox"/> ja | Gesamtkosten | siehe Sachverhalt € | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja | €                             |  |
| Veranschlagung im Haushalt               |                                        |              |                     |                               |                                        |                               |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja            | bei Hst.     | Budget-Nr.          | im                            | <input type="checkbox"/> Vwhh          | <input type="checkbox"/> Vmhh |  |

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Zustimmung der Käm  
liegt vor: ☐

Beteiligte Dienststellen:

RA ☒ RpA ☐ weitere: ☒ POA

II. BMPA/StR zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. II/Käm

Fürth, 20.09.2004

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Herr Stüber

Tel.:  
1380